

Satzung

des

**Berufsgenossenschaftlichen Vereins
für Heilbehandlung Hamburg e. V.**

vom 30. Oktober 1956
in der Fassung vom 24. August 2006



I. Zweck, Gemeinnützigkeit, Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, besonders qualifizierte Einrichtungen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Heilbehandlung bereitzustellen, um es vorwiegend Unfallversicherungsträgern, aber auch Dritten zu ermöglichen, sie im Interesse der gesetzlich Unfallversicherten und der übrigen Bevölkerung zu nutzen. Der Verein fördert auch die Erziehung von Kindern durch Unterhaltung eines Kindergartens.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes
 - unterhält und betreibt der Verein das Berufsgenossenschaftliche Unfallkrankenhaus Hamburg,
 - fördert er die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Unfallmedizin,
 - gründet er Gesellschaften und erwirbt oder veräußert Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Organisationen, die eine Tätigkeit zum Gegenstand haben, die geeignet ist, den Vereinszweck im Sinne der Absatzes (1) zu fördern, gleichgültig, ob sie gemeinnützig ist oder nicht.
- (3) Der Verein kann weitere Aufgaben, die im Rahmen des satzungsmäßigen Zweckes liegen, übernehmen. Die eigenständige, alleinverantwortliche Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben der Mitglieder durch diese selbst bleibt unberührt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie von Wissenschaft, Forschung und Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Vermögen wird nicht angesammelt.

§ 3 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in das Vereinsregister einzutragen.



Er führt den Namen

Berufsgenossenschaftlicher Verein für Heilbehandlung Hamburg e. V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder gesetzliche Unfallversicherungsträger werden sowie jede sonstige natürliche oder juristische Person, die die im Vereinszweck niedergelegten Ziele verfolgt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erbringen Mitgliedsbeiträge. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erbringen ihren Mitgliedsbeitrag in Form von Beteiligungen. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Vereins erfolgen. Der Austritt ist nur zum Jahresschluß unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zulässig. Für die Dauer der Kündigungsfrist bestehen die Verpflichtungen des Mitgliedes weiter.
- (2) Das Mitglied hat zwei Jahre nach dem Ausscheiden Anspruch auf die Rückzahlung seiner geleisteten Einlagen.

III. Verfassung

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Entschädigung richtet sich nach SGB IV, § 41.



a) Mitgliederversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, werden entsprechend ihrer Satzung vertreten. Die Anwesenheit weiterer Personen ist gestattet.
- (2) Mitgliederversammlungen finden in der Regel mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden statt. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Drittel des Gesamtstimmrechtes (§ 10) unter Angabe des Grundes verlangt. In diesem Falle muß die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages mit der kürzesten nach Abs. 2 möglichen Frist einberufen werden.
- (4) Der Vereinsgeschäftsführer, gegebenenfalls sein Stellvertreter, nimmt an der Mitgliederversammlung teil.
- (5) Zu den Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende Sachverständige und andere Personen hinzuziehen.
- (6) Der Vorsitzende kann ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung über einzelne Fragen schriftliche Abstimmung anordnen, sofern kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht. Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 8

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Vereinsgeschäftsführers,
- c) Entscheidungen über bauliche Maßnahmen sowie außergewöhnliche Beschaffungen und Instandhaltungen,
- d) Beschlußfassung über Veräußerung und Belastung des Grundvermögens und von Teilen des Grundvermögens,
- e) Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Mindestbeteiligungen,
- f) Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses, der aus je einem Mitglied der Gruppe der Arbeitgeber und der Versicherten sowie einem Geschäftsführer eines Mitglieds-Unfallversicherungsträgers besteht,
- g) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.



§ 9

Tagesordnung, Anträge

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf. Hierbei sind Anträge der Mitglieder auf Behandlung einer Angelegenheit in der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.
- (2) Anträge von Mitgliedern sind so frühzeitig bei dem Vorsitzenden einzureichen, daß sie noch eine Woche vor der Versammlung bekanntgegeben werden können.
- (3) Der Vorsitzende kann die Behandlung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zulassen, sofern nicht mehr als der vierte Teil des anwesenden Stimmrechtes (§ 10) widerspricht.

§ 10

Abstimmung, Beschlußfassung

- (1) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung stehen jedem Mitglied zwei Stimmen zu. Für je € 25.000,-- Mitgliedsbeitrag hat jedes Mitglied zwei weitere Stimmen. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, geben Unfallversicherungsträger die ihnen zustehenden Stimmen getrennt nach Gruppen ab. Übertragung des Stimmrechtes innerhalb des Mitglieders ist zulässig. Der Nachweis des Stimmrechtes wird durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Vereins über die Höhe des geleisteten Mitgliedsbeitrages geführt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtstimmrechtes vertreten ist. Ist in einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte des Gesamtstimmrechtes vertreten, hat eine neue Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen stattzufinden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung (§ 8 Buchst. g), Veräußerung und Belastung von Grundstücken (§ 8 Buchst. d) und Auflösung des Vereins (§ 8 Buchst. h) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des Gesamtstimmrechtes.

§ 11

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.



b) Vorstand

§ 12 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, von denen je drei aus folgenden Personengruppen zu entnehmen sind:
 - a) Gruppe der Arbeitgeber in den Vorständen der beteiligten Unfallversicherungsträger,
 - b) Gruppe der Versicherten in den Vorständen der beteiligten Unfallversicherungsträger,
 - c) Gruppe der Geschäftsführer / leitenden Mitarbeiter der beteiligten Unfallversicherungsträger - mit beratender Stimme - .
- (2) Die Vorstandsmitglieder der Gruppe a) werden von den Arbeitgebervertretern, die Vorstandsmitglieder der Gruppe b) von den Versichertenvertretern, die Vorstandsmitglieder der Gruppe c) von allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter aus der gleichen Gruppe zu wählen.

§ 13 Amtsdauer, Wahl, Beschlußfassung, Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer läuft bis zur Neuwahl, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft des Vorstandsmitgliedes erlischt, sobald es aus seinem Amt bei dem Unfallversicherungsträger ausscheidet. Der Vorstand ist alsdann in der nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Sachverständige hinzuziehen und für die Erledigung von Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse einsetzen.
- (5) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis bei Verpflichtungen und Verfügungen, die bauliche Maßnahmen, außergewöhnliche Beschaffungen und Instandhaltungen betreffen, bezüglich derer die Mitgliederversammlung gem. § 8 c) zur Entscheidung berufen ist, der Genehmigung der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Verpflichtungen und Verfügungen, die sich aus dem Wirtschaftsplan ergeben.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Aufgaben, für die nicht die Mitgliederversammlung nach § 8 der Satzung zuständig ist. Der Vorstand hat den von ihm aufgestellten Wirtschaftsplan der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.



§ 14

Vorsitz, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die wechselseitig den Gruppen des § 12 Abs. 1a) und b) angehören müssen.
Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender wechseln jährlich. Stichtag ist der Tag der konstituierenden Sitzung zu Beginn einer neuen Amtsperiode.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Umfang der Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte ist unbeschränkt.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch in anderer Form mit kürzerer Frist erfolgen.

§ 15

Leitung der Sitzung, Überwachung der laufenden Geschäfte

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzung des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung und überwacht die laufenden Geschäfte.

§ 16

Niederschrift

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und gegebenenfalls einen Stellvertreter. Der Geschäftsführer / der stellvertretende Geschäftsführer ist aus dem Kreise der leitenden Mitarbeiter von Unfallversicherungsträgern zu wählen, die Mitglieder des Vereins sind. Der Geschäftsführer / der stellvertretende Geschäftsführer kann auch hauptamtlich für den Verein tätig sein.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Einrichtungen des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes und führt die damit verbundenen laufenden Verwaltungsgeschäfte. Insoweit vertritt er den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.



IV. Satzungsänderung, Auflösung, Aufhebung

§ 18 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen so frühzeitig schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden, daß sie gleichzeitig mit der schriftlichen Einladung (§ 7 Abs. 2) zur Kenntnis aller Mitglieder gebracht werden können.

§ 19 Auflösung, Konkurs

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins, danach zur Rückzahlung der Beteiligungen verwendet. Soweit das verbleibende Restvermögen die Beteiligung übersteigt, wird es auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligungen mit der Maßgabe verteilt, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Im Falle des Konkurses des Vereins verwandeln sich die Beteiligungen in Darlehensforderungen. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 20 Aufhebung

Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 gelten entsprechend bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes.

